

Die Abgeltungsteuer

Von der **Abgeltungsteuer** wird fast jeder von uns betroffen sein. Da uns zu diesem Thema in letzter Zeit vermehrt Fragen erreichen, will ich versuchen, an dieser Stelle eine kompakte Darstellung der teilweise gravierenden Änderungen ergeben, auch um dieses Feld nicht den Banken zu überlassen, die die entstehende Unsicherheit weiter ausnutzen werden, um ihre abgeltungsteueroptimierten Anlagelösungen an den Beratungskunden mit moderater Risikotoleranz zu bringen (Die Formulierung wurde dem investor's guide einer Großbank entnommen).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer unterliegen ab 01.01.2009 grundsätzlich alle Kapitaleinkünfte im Privatvermögen einem einheitlichen Steuersatz von 25 %. Die Abgeltungsteuer ist keine neue Steuerart sondern tritt gewissermaßen an die Stelle der bekannten Zinsabschlagsteuer. Der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 € für Verheiratete – 801 € für Ledige – bleibt unverändert. Wer diese Beträge nicht erreicht und auch in Zukunft nicht erreichen wird, braucht hier eigentlich nicht weiter zu lesen, bereits erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit und damit ist das Thema erledigt.

Beginnen wir mit den Vorteilen der Neuregelung. Da die Kapitalerträge bisher in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen waren, wurden alle Zinsen, Dividenden und ähnlichen Erträge mit dem individuellen Steuersatz belegt, der in den meisten Fällen mehr als 25 % beträgt und bis zu 45 % betragen kann. Hier wird also eine steuerliche Entlastung wirken. Andererseits findet mit der Einführung der Wertzuwachsbesteuerung eine Ausweitung der Steuertatbestände statt. Während bisher Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die länger als ein Jahr gehalten wurden, steuerfrei blieben, wird künftig der Wertzuwachs unabhängig von der Haltedauer beim Verkauf mit der Abgeltungsteuer belegt. Dies gilt jedoch nicht für Wertpapiere, die sich schon vor dem 01.01.09 im Depot befinden. Da auch das Halbeinkünfteverfahren wegfällt, bleibt festzuhalten, dass der Besitz von Aktien wie auch aktienorientierte Sparpläne von der Neuregelung nicht begünstigt werden. Nach dem Halbeinkünfteverfahren wurden Dividenden und ähnliche Erträge nur zu 50 % der Besteuerung zugrunde gelegt, so dass die Steuer selbst bei Ansatz des Spitzensteuersatzes höchstens 22,5 % betragen hat (50 vH von 45 vH Steuersatz). Die langfristige Aktienanlage steht damit auf der Verliererseite der Reform, diente diese aber in erster Linie der Altersvorsorge, wird man zu differenzieren haben, hier gilt wieder einmal, jeder Fall ist individuell zu betrachten. Fragen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater und verlassen Sie sich nicht alleine auf Ihre Bank.

Übrigens gibt es ein Teileinkünfteverfahren auch weiterhin – nicht mehr Halbeinkünfte, da künftig 60% an Stelle von 50 % besteuert werden - und zwar in den Fällen, in denen sich die Wertpapiere (Aktien) im Vermögen eines Betriebes bzw. einer Praxis befinden. Ergeben sich hieraus Vorteile? Das hängt vom Einzelfall ab. Eine weitere Besonderheit ergibt sich für Anteilseigner, die zu mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, typischer Fall ist die Gewinnausschüttung an den GmbH-Gesellschafter.

Was ist mit Verlusten, die ja auch vorkommen sollen? Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Wer seine Aktien zähneknirschend mit Verlust verkauft, mindert damit nicht seine Gewinne z. B. aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit. Darüber hinausgehend können Verluste aus der Veräußerung von Aktien auch nicht mit anderen Kapitalerträgen, z. B. Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren oder Dividenden verrechnet werden. Diese sind aber vortragsfähig und können mit späteren Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Altverluste, die bis einschließlich 2008 entstehen und in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden können, verfallen grundsätzlich nach dem 31.12.2013. Vortragsfähige Verluste entstehen, wenn diese durch Veräußerung innerhalb der bis Ende 2008 noch geltenden Jahresfrist realisiert werden. Es reicht nicht, wenn die im Depot gehaltenen Wertpapiere ins Minus laufen. Sind Verluste aber ausgleichsfähig, werden diese von der Bank bei Einbehaltung der Abgeltungsteuer berücksichtigt. Hierzu werden Verlustverrechnungstöpfe - es wird zwei verschiedene geben - gebildet.

Der Abzug von Werbungskosten wird künftig ausgeschlossen sein. Damit relativiert sich der optisch günstige Abgeltungsteuersatz. Die Einschränkung betrifft Depot- und Kontoführungsgebühren, insbesondere aber auch Gebühren für die Vermögensverwaltung. Die Refinanzierung von Kapitalanlagen, d. h. der Erwerb von Wertpapieren auf Kredit, führt damit auch steuerlich zu Nachteilen. Ich darf an dieser Stelle betonen, dass ich hiervon ohnehin grundsätzlich abraten würde.

Der Abgeltungsteuersatz von 25 % erhöht sich – wie gehabt – um den Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Darüber hinaus ist aber auch im Fall der Kirchensteuerpflicht die Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung von der Bank abzuführen. Ausländische Quellensteuern bleiben anrechenbar.

Auf den ersten Blick könnte man als weiteren Vorteil der Abgeltungsteuer einen Beitrag zur Steuervereinfachung sehen. Da die Banken dazu verpflichtet werden, die Steuern einzubehalten und mit abgeltender Wirkung an das Finanzamt abzuführen, sind diese grundsätzlich nicht mehr in die jährliche Einkommensteuererklärung einzubeziehen. Grundsätzlich heißt an dieser Stelle, es gibt Ausnahmen und zwar in Form von Veranlagungsoptionen. So ergibt sich z. B. eine Erklärungspflicht für Zinsen aus privaten Darlehen an Privatpersonen und für ausländische Kapitalerträge. Besteuert werden diese Erträge aber ebenfalls mit dem Abgeltungsteuersatz. Eine Option kann auch sinnvoll sein, um begünstigende Tatbestände zu berücksichtigen, die im Steuerabzugsverfahren der Banken aus welchen Gründen auch immer unberücksichtigt blieben. Einfaches Beispiel: der Sparerpauschbetrag blieb unberücksichtigt, weil der Freistellungsauftrag nicht oder nicht in der optimalen Höhe erteilt wurde. Es sind aber auch andere Fallgestaltungen denkbar, so dass es auch weiterhin notwendig sein wird, uns alle Bankunterlagen einzureichen, damit die Richtigkeit der Steuereinbehalte überprüft werden kann.

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann beantragt werden, die Kapitalerträge in die Steuerfestsetzung einzubeziehen. In diesem Fall würde die zuviel einbehaltene Steuer erstattet werden. Diese Konstellation wird regelmäßig eintreten, wenn relativ hohe Kapitalerträge mit geringen oder geringer besteuerten (z. B. Renten), anderen Einkünften zusammentreffen. Aber auch hier gibt es keine Möglichkeit, die im Zusammenhang mit der Kapitalanlage stehenden Kosten geltend zu machen.

Neben der letztgenannten Optionsmöglichkeit des Steuerpflichtigen gibt es weitere Fallgestaltungen, die die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes ausschließen. Hingewiesen wurde schon darauf, dass der besondere Steuersatz nicht gilt, wenn es sich um andere Einkünfte handelt. Im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit aber auch im gewerblichen Unternehmen sollte das Anfallen von Wertpapiererträgen durch entsprechende Gestaltungen zu vermeiden sein. Der Abgeltungsteuersatz gilt ferner nicht bei Darlehen zwischen einander nahestehenden Personen, auch nicht bei Darlehen an eine GmbH, an der man zu mindestens 10 % beteiligt ist.

Die Wertzuwachsbesteuerung führt zum Wegfall des bisherigen Fondsprivilegs und damit zu einer stärkeren steuerlichen Belastung von Fondssparplänen. Die von den Banken angebotenen Ausweichprodukte müssen kritisch gesehen werden, da von wirtschaftlichen Risiken abgesehen auch stets damit gerechnet werden muß, dass bisher noch privilegierte Anlageformen in die Wertzuwachsbesteuerung einbezogen werden. Bei alternativen Anlageformen, insbesondere im Hinblick auf den Vermögensaufbau zur Altersvorsorge, sollte die steuerliche Belastung ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden. Von Interesse könnten hier private Rentenversicherungen sein, da die ausgezahlte Rente mit dem niedrigen Ertragsanteil besteuert wird und damit die steuerliche Belastung deutlich mindert. Auch die Kapitallebensversicherung könnte eine Renaissance erleben, da die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Gewinnanteile nur zur Hälfte besteuert werden. Voraussetzung für die Vergünstigung ist eine Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Jahren und eine Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs.

Gerne beantworten wir Ihre Rückfragen.